

Satzung
des
Förderverein der Agatha-Schule Altenhudem e.V. in
Lennestadt-Altenhudem

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Agatha-Schule Altenhudem e.V.**“.
2. Sitz des Vereins ist in **Lennestadt-Altenhudem**.
3. Er ist in das **Vereinsregister beim Amtsgericht Lennestadt unter der Nummer 541 eingetragen** und trägt den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungsarbeit an der Agatha-Schule Altenhudem. Hier insbesondere
 - Elternbildung
 - finanzielle Beihilfen für zusätzliche Unterrichts- und Bildungsangebote, z. B. Bildungs- und Klassenfahrten, Exkursionen und kulturelle Angebote
 - Förderung der Schülerbücherei
 - Schul- und Schulhofgestaltung
 - Finanzierung des Milchfrühstücks im Bedarfsfall
 - Beschaffung von zusätzlichem Lehr- und Lernmaterial.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein darf sich parteipolitisch nicht betätigen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Auch juristische Personen können Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht an den Schulbesuch eines Kindes gebunden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, der dem ausgeschlossenen Mitglied seine Entscheidung schriftlich mitteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4

Beiträge

1. Zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

Der Einzug erfolgt einmal jährlich im Voraus.

2. Über den festgesetzten Mindestbeitrag hinaus können Spenden und Zuwendungen in beliebiger Höhe erfolgen. Der Vorstand des Vereins stellt dafür eine Zuwendungsbestätigung aus.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal einzuberufen.

§ 8 Wahl

1. Alle Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist so vorzunehmen, dass in jedem Jahr zwei Vorstandsmitglieder ausscheiden, und zwar im 1. Jahr die/der Vorsitzende und die/der Schriftführer/in und im 2. Jahr die/der 2. Vorsitzende bzw. die /der Kassenführer/in.
2. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
3. Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer/innen.
4. Für die Wahl der Beisitzer gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei die Ladung den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher zugehen muss.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der St. Agatha-Schule, Hauptstandort Altenhündem (Grundschule der Stadt Lennestadt) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung in der Fassung vom 01.02.2016 wurde in der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 21.03.2018, wie vorstehend, abgeändert.

Lennestadt, den 10.05.2018

D. Hunsberg

D. Gölke